

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13, Kanton Graubünden

vom 21. August 2008

---

*Wegen Baustelle und aus Verkehrssicherheitsgründen,*  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes vom  
19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a  
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13, auf dem  
Abschnitt Hinterrhein-Splügen, auf der Teilstrecke Cassanawald-Tunnel und im  
Bereich der Überführung Nufenen, in beiden Richtungen, wie folgt:

- von km 56.012 bis km 55.900 80 km/h (statt 100 km/h)
- von km 55.900 bis km 54.900 60 km/h
- von km 54.900 bis km 53.500 50 km/h

## II

Diese Verkehrsbeschränkungen dauern vom 26. März 2008 bis voraussichtlich  
November 2009.

## III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b  
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das  
Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift  
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-  
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung  
der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind  
beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

21. August 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger